

# Wissenswert

Fachinformationen für wichtige Themen

## **Pflegerecht 2017**

Vom neuen Pflegebegriff (**PSG II**)  
bis zur Integration in das Sozialhilferecht (**PSG III**)

Referent: **Bernd Grüner**, Direktor des Sozialgerichts Gießen

Präsentation zum Online-Seminar am 21. März 2017

**AOK**  
VERLAG

# Wesentlicher Inhalt dieses Online-Seminars

- Änderungen durch das PSG II zum 1.1.2017(1. Schwerpunkt)
- Änderungen durch das Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG)
- Änderungen durch das 9. SGB II-ÄndG
- Änderungen durch das Gesetz zur Errichtung eines Transplantationsregisters
- Änderungen durch das PSG III (2. Schwerpunkt)

01



# Nicht Inhalt dieses Online-Seminars

- Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. 12.2016 (BGBl. I S. 3234, 3313).



# PSG II vom 21.12.2015\*

## Systematik

- 1. Änderungen zum 1.1.2016 (Artikel 1 PSG II)
- 2. Änderungen zum 1.1.2017 (Artikel 2 PSG II)
- 3. Übergangsrecht

\*(BGBl. I, S. 2424)



# 1. Änderungen zum 1.1.2016 (Wdh.)

- Verbesserte Auskunfts- und Beratungsrechte (§§ 7, 7a SGB XI)
- Kurzzeit-, Verhinderungs- und Ersatzpflege werden ausgeweitet (Änderungen in den §§ 37, 38, 39 und 42 SGB XI)
- Einrichtung von Pflegestützpunkten (§§ 7c, 8a SGB XI)
- Zusätzliche Pflichten bei der Begutachtung, Fristen (§ 18 SGB XI)
- Übergangsregelungen für die stationäre Pflege (§§ 92c ff. SGB XI)
- Veränderung der Qualitätssicherung (§§ 113 ff. SGB XI)



## 2. Änderungen zum 1.1.2017 (Artikel 2)

- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Neues Begutachtungsassessment (NBA)

05



## 2. Änderungen zum 1.1.2017

### Alt gegen Neu

Terminus	Alt	Neu
Grundlage der Leistung (§ 15 SGB XI)	Pflegestufe (I bis III)	Pflegegrad (1 bis 5)
Bemessungseinheit	Minuten	Schwere der Beeinträchtigung der Selbständigkeit



06

## 2. Änderungen zum 1.1.2017

### § 14 SGB XI: Neuer Maßstab für die Pflegebedürftigkeit ist:

- Der Grad der Selbständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen
- Die Abhängigkeit von personellen Hilfen, nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege, sondern in **allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung**
- Maßstab „Grad der Selbständigkeit“ nicht mehr „Minuten der Hilfeleistung“ (leidet die Nachvollziehbarkeit?)
- Dies soll auch eine systematische Erfassung von Präventions- und -Rehabedarmen ermöglichen!

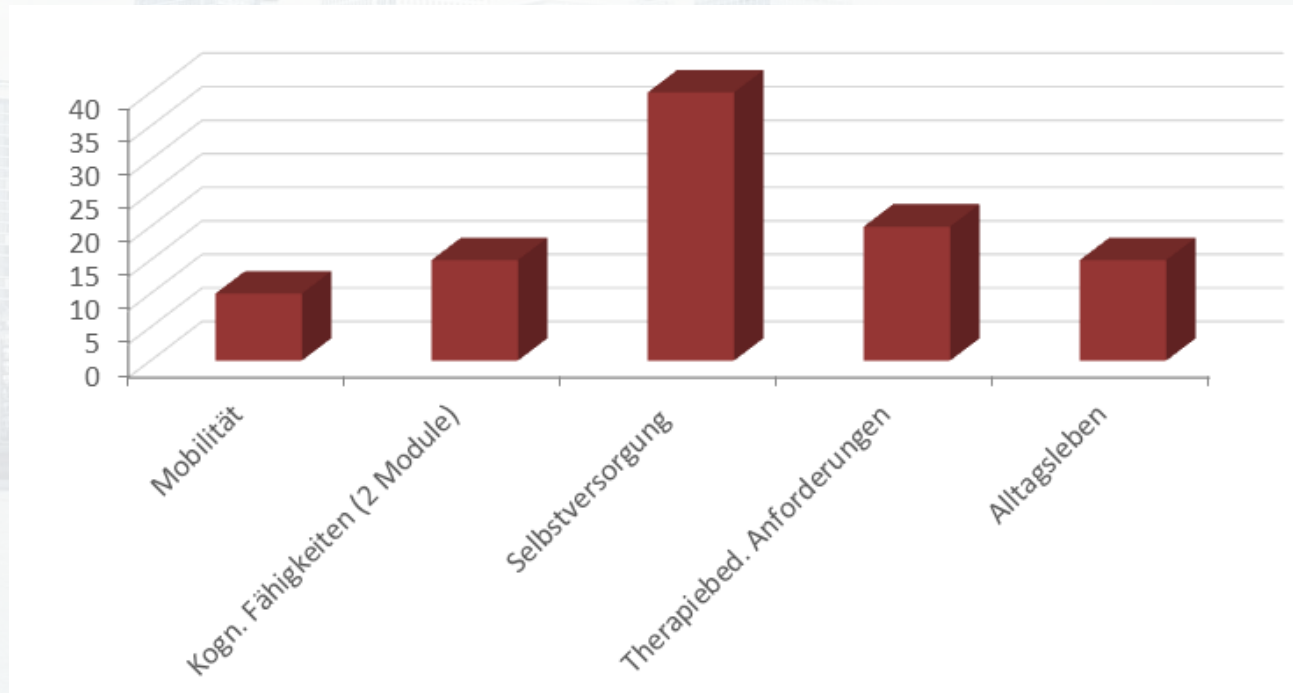




## 2. Änderungen zum 1.1.2017

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Sechs Lebensbereiche (Module) mit unterschiedlicher Gewichtung



08



## 2. Änderungen zum 1.1.2017

**Bestimmung des Pflegegrades im Einzelnen erfolgt nach §§ 14, 15 SGB XI i. V m. den Anlagen 1 und 2 (neu)**

- Sechs Bereiche sind in § 14 Abs. 2 SGB XI erfasst
- Pflegegrade mit Gesamtpunktwerten in § 15 Abs. 3 SGB XI
- Gewichtung der Einzelpunkte in den Modulen in § 15 Abs. 2 SGB XI
- Dabei Einbeziehung von Kriterien nach dem SGB V (§ 15 Abs. 5 SGB XI)
- Eigene Kriterien für Kinder (§ 15 Abs. 6 und 7 SGB XI)



## 2. Änderungen zum 1.1.2017

**Wie geht das im Einzelnen bei einer Begutachtung (Anlagen 1 und 2 zum SGB XI)?**

Grundsätzlich wird immer die Schwere der Beeinträchtigung kategorisiert als:

0 = selbständig

1 = überwiegend selbständig

2 = überwiegend unselbständig

3 = unselbständig

Hiermit sind nach Anlage 1 konkrete Punktwerte verbunden



# 2. Änderungen zum 1.1.2017

## Beispiel: Einzelpunkte im Modul 1 (Anlage 1)

Ziffer	Kriterien	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3	Umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3



## 2. Änderungen zum 1.1.2017

Daraus gewichtete Punkte Modul 1  
nach Anlage 2

Schweregrad der Beeinträchtigung	Einzelpunkte Modul 1	Gewichtete Gesamtpunkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 3	2,5
erheblich	4 – 5	5
schwer	6 – 9	7,5
schwerste	10 – 15	10



# 2. Änderungen zum 1.1.2017

## Beispiel: Einzelpunkte im Modul 2 (Anlage 1)

Ziffer	Kriterien	Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltag	0	1	2	3
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3



## 2. Änderungen zum 1.1.2017

Daraus gewichtete Punkte Modul 2  
nach Anlage 2

Schweregrad der Beeinträchtigung	Einzelpunkte Modul 2	Gewichtete Gesamtpunkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 5	3,75
erheblich	6 – 10	7,5
schwer	11 – 16	11,25
schwerste	17 – 33	15



## 2. Änderungen zum 1.1.2017

Wenn nun alle 6 Module einzeln bewertet (Anlage 1) und gewichtet (Anlage 2) sind, ergibt sich der Pflegegrad aus den Gesamtpunkten nach § 15 Abs. 3 SGB XI wie folgt:

1. **ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 1:**  
geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
2. **ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 2:**  
erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
3. **ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 3:**  
schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
4. **ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 4:**  
schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
5. **ab 90 bis 100 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 5:**  
schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung





# Konsequenzen aus dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und NBA

- Leistungen werden erhöht, insbesondere ambulant und teilstationär (stärker als ursprünglich geplant)
- Verbesserte Einstufung von Menschen mit Demenz und Einschränkungen der allgemeinen Alltagskompetenz
- Höhere Einzelfallgerechtigkeit (Punkte)
- Wegfall der Pflegeminuten (die aber für Versicherte nachvollziehbar waren)
- Abgrenzung KV/PV verbessert
- Prävention und med. REHA werden verbessert



# Kritikpunkte zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und NBA

- Zuviel unbestimmte Rechtsbegriffe bei der Einzelbewertung (Einschränkung gering, erheblich.....)
- Dadurch nur scheinbare höhere Einzelfallgerechtigkeit (Rundung bei Gewichtung)
- Bewertungssystematik des NBA „erläuterungsbedürftig“ für Versicherte, damit öfter anwaltliche Hilfe notwendig
- Mehr Rechtsstreite (zumindest am Anfang)
- Bei der Einschränkung der Alltagskompetenz „weiche Kriterien“, zumeist psych. Fachgebiet
- Komplexität wird Außenbegutachtung zunächst erschweren
- Trend zu mehr ambulanter Pflege ausgelöst?



# 2. Änderungen zum 1.1.2017

## Weitere Änderungen

- Bessere soziale Absicherung von Pflegenden (§§ 19, 44 SGB XI)
- Neue Leistungen (vgl. § 28 SGB XI)
  - » Zusätzliche Betreuung und Aktivierung stationär (§ 43b SGB XI)
  - » Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (§ 45a SGB XI)
  - » Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)
  - » Sterbebegleitung (schon 2016)
- Differenzierung von Leistungen nach § 28a SGB XI
- Neuregelung für die Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI)
- Neu auch § 38a Nr. 4 SGB XI (Wohngruppen)



## 2. Änderungen zum 1.1.2017

**Ganz wichtig: Eigenanteil vollstationäre Pflege (§§ 43, 84, 85, 92e, 141 SGB XI)**

- Seit dem 1.1.2017 ist es egal, welchen Pflegegrad (zwischen 2 und 5) der Versicherte hat; durch die Neuregelung bleibt der einrichtungsbezogene Eigenanteil des Versicherten immer gleich
- Es gibt also keine widerstreitenden Interessen mehr zwischen Einrichtung und Versicherten bei Höherstufung (Kosten wurden früher für Versicherten teilweise höher, bei Nichthochstufung wurde die Betreuung für Einrichtungen unwirtschaftlicher)
- **Aber:** Dies gilt nur einrichtungsbezogen. Unterschiedliche Einrichtungen haben unterschiedliche Eigenanteile (Personalschlüssel, Qualität). Ist dies das neue „Qualitätsmerkmal“ nach außen?



## 2. Änderungen zum 1.1.2017

### Eigenanteil: Auswirkungen für die Leistungserbringer

- Personalrichtwerte, Personalschlüssel (§§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 84 Abs. 5 SGB XI); keine Überleitungsregelungen
- Befristung bisheriger Entgelte auf den 31.12.2016 (§ 92c Satz 1 SGB XI)
- Vergütungsvereinbarung 2017 konnte nur bis 30.9.2016 geschlossen werden (§ 92d SGB XI)
- Ansonsten gesetzliche Überleitung (§ 92e Abs. 2 SGB XI)



## 2. Änderungen zum 1.1.2017

### Eigenanteil: Auswirkungen für die Leistungserbringer

Großes Problem: Wie wirkt sich die Veränderung der Pflegestruktur durch Veränderung der Pflegegrade in einer Einrichtung aus (mehr Pflegegrade 4 als (vorher) 3)?

### Lösung § 85 Abs. 7 SGB XI:

(7) <sup>1</sup>Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahme, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, sind die Pflegesätze auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu verhandeln. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur. <sup>3</sup>Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Im Fall von Satz 2 kann eine Festsetzung der Pflegesätze durch die Schiedsstelle abweichend von Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 bereits nach einem Monat beantragt werden.



## 2. Änderungen zum 1.1.2017

### Erhöhung des Beitragssatzes

- Mit dem PSG II wird der Beitragssatz nach § 55 SGB XI um 0,2 Beitragssatzpunkte auf 2,55 Prozent erhöht. Die Anhebung soll die Mehraufwendungen durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ausgleichen.



### **3. Übergangsrecht für bisherige Leistungsbezieher**

1. Es gilt das Antragsprinzip, d. h.
  - » Wer bis 31.12.2016 (punktgenau) einen Antrag gestellt hat, wird nach altem Recht bewertet (Pflegestufen) und dann übergeleitet
  - » Wer ab 1.1.2017 einen Antrag stellt, wird sofort nach Pflegegraden bewertet
2. Besitzstandsschutz (§ 141 SGB XI) insbesondere auch bei Eigenanteil (Abs. 3) und Versicherungspflicht von Pflegepersonen (Abs. 4)





# 3. Übergangsrecht für bisherige Leistungsbezieher

## Grundproblem Pflegestufen in Pflegegrade (§ 140 SGB XI)

- Grundsätzlich **eine Stufe** höher (von Pflegestufe I in Pflegegrad 2)
- Bei eingeschränkter Alltagskompetenz **zwei Stufen** höher
- Änderung der Verhältnisse (§ 140 Abs. 4 SGB XI)
- Schließlich auch Übergangsregelungen im Begutachtungsverfahren nach § 142 SGB XI und
- für die Vertragsbedingungen der privaten PV (§ 143 SGB XI)



# Weitere Änderungsgesetze zum 1.1.2017:

- Änderungen durch das Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG); geringfügige Erhöhung beitragspflichtiger Einnahmen in § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB XI
- Änderungen durch das 9. SGB II-ÄndG; Änderung in § 110 SGB XI für den Basistarif in der PPV
- Änderungen durch das Gesetz zur Errichtung eines Transplantationsregisters (Änderungen in den §§ 17, 18, 84, 92c und 92e SGB XI)



# PSG III vom 23.12.2016\*

## Änderungen m.W.v. 1.1.2017

- Allgemeine Änderungen im Leistungssystem des SGB XI und Besitzstandsschutz für pflegebedürftige Menschen § 145 SGB XI
- Einbindung der kommunalen Ebenen in das System der Pflegeversicherung mit befristeten Modellvorhaben zur kommunalen Beratung §§ 123, 124 SGB XI
- Änderungen für Pflegeeinrichtungen §§ 71ff. SGB XI
- Änderungen in der Qualitätssicherung §§ 112ff. SGB XI
- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Sozialhilferecht des SGB XII

\* (BGBl. I, S. 3191)



# Allgemeine Änderungen im Leistungssystem des SGB XI

- Regelung zum Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 13 Abs. 4 SGB XI)
- Pflicht zur Übersendung **vollständiger** Gutachten (§ 18 Abs. 6 SGB XI)
- Zusätzliche Leistungen bei Pflegegrad 1 (§ 28a Abs. 1 Nrn. 3 und 7 SGB XI)
- Pauschalleistung für Menschen mit Behinderungen (§ 43a SGB XI)
- Änderungen beim Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) und bei der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen (§ 45c SGB XI)
- Übergangsrechte §§ 141, 144 SGB XI; Besitzstandsschutz nach § 145 SGB XI



# Einbindung der kommunalen Ebenen in das System der Pflegeversicherung

- Pflegeberatung durch kommunale Stellen (§7b, 7c und § 37 Abs. 8 SGB XI)
- Befristeten Modellvorhaben zur kommunalen Beratung (§§ 123, 124 SGB XI)
- Stärkung der Landespflegeausschüsse (§ 8a SGB XI)
- Berichtspflicht der Länder (§ 10 SGB XI)



# Änderungen für Pflegeeinrichtungen

## §§ 71 ff. SGB XI

- Abgrenzung von Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 4 SGB XI
- Wirtschaftlichkeitsprüfung bei fehlerhafter Abrechnung (§ 79 Abs. 4 SGB XI)
- Berücksichtigung von Tarifverträgen und angemessener Vergütung des Unternehmerrisikos (§§ 84, 85 und 89 SGB XI)



# Änderungen in der Qualitätssicherung

## §§ 112 ff. SGB XI

- Änderungen bei den Expertenstandards (§ 113a SGB XI)
- Änderungen für den Qualitätsausschuss (§ 113b SGB XI) und Beteiligungsrechte (§ 118 SGB XI)
- Änderungen für die Qualitätsprüfungen (§ 114a SGB XI)
- Übermittlungsrechte von Qualitätsberichten an Dritte (§ 115 Abs. 1c SGB XI)



# Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XII

- Neues Siebtes Kapitel mit den §§ 61 bis 66 SGB XII
- Systematik des SGB XI übernommen
- Übergangsregelungen in den §§ 137, 138 SGB XII;  
systematisch ähnlich den Regelungen des SGB XI





# Wissenswert

**Fachinformationen für wichtige Themen**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



[www.aok-verlag.info](http://www.aok-verlag.info)